

7. MÄRZ 2017



SATZUNG

„LIEDERKRANZ“ 1886 HAMBACH E.V.

64646 HEPPENHEIM – HAMBACH

SATZUNG
des
„Liederkrantz“ 1886 Hambach
e.V.
64646 Heppenheim - Hambach

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Liederkrantz“ 1886 Hambach e.V.

Gemäß den vorliegenden Aufzeichnungen in der Vereinschronik wurde der Verein im Frühjahr 1886 in Hambach gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in 64646 Heppenheim, Stadtteil Hambach. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nummer VR20517 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Gesangverein „Liederkrantz“ erstrebt die sorgsame Pflege des mehrstimmigen Chorgesangs in regelmäßigen Singproben, sowie bei allen sonstigen kulturellen und kirchlichen Anlässen.

Es können verschiedene Chorgattungen gebildet werden.

Der Verein will gesellige Unterhaltung und innere Entspannung den

Mitgliedern bieten und die Freundschaft im Verein pflegen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Mitgliedschaft

a) Der Verein besteht aus aktiven und passiven, sowie aus Ehrenmitgliedern.

b) Jede Einzelperson kann nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit Mitglied werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ehrenmitglieder

a) Aus besonderen Anlässen und Verdiensten kann jedem aktiven und passiven Mitglied die Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand zuerkannt werden.

b) Wer 30 Jahre aktiv Sängertätigkeit oder 40 Jahre passive Mitgliedschaft nachweisen kann, wird Ehrenmitglied.

§ 5 Beiträge

Aktive und passive Mitglieder zahlen Beiträge in gleicher Höhe. Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge sind bis Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) zu entrichten. Ehrenmitglieder und Jugendliche sind von der Beitragsleistung befreit.

Wenn es die finanzielle Lage des Vereins notwendig macht, kann für jede Chorgattung eine Chorgebühr eingeführt werden, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen.

Alle anwesenden Mitglieder des Vereins haben bei den Generalversammlungen gleiches Stimmrecht. Wähler sind alle Mitglieder ab Erreichen des 16. Lebensjahres.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Von den aktiven Mitgliedern wird erwartet, die festgesetzten Singproben regelmäßig und pünktlich zu besuchen, den Anweisungen des Dirigenten und Vorsitzenden Beachtung zu schenken und für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Singproben Sorge zu tragen. Dies wird auch bei allen sonstigen Anlässen, die der Verein wahrzunehmen hat, erwartet. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei jeder sich bietenden Gelegenheit den Ruf des Vereins zu wahren und für dessen erfolgreichen Fortbestand einzutreten.

§ 8 Verwaltung

Die Angelegenheiten des Vereins werden nach Maßgaben dieser Satzung geregelt. Der Verein wird durch den Vorstand und die Generalversammlung geführt.

a) Alljährlich muss eine ordentliche Generalversammlung, möglichst im ersten Halbjahr, stattfinden.

Die Einladung hierfür erfolgt in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Heppenheim (z. Zeit Starckenburger Echo) oder auf elektronischem Weg.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ein (e) Vorsitzende (r) führt den Vorsitz der Versammlung.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn zwingende Gründe hierfür vorliegen. Die Ge-

neralversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe, unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Einladungen haben mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

b) Der Vorstand wird alle 2 Jahre in der Generalversammlung gewählt. Wenn die Generalversammlung kein anderes Wahlverfahren beschließt, kann die Wahl öffentlich erfolgen.

Dem Vorstand kann nur die Generalversammlung Entlassung erteilen.

Den Vorstand bilden:

- Drei Vorsitzende
- Ein Schriftführer / in
- Ein Kassenverwalter / in
- Min. drei Beisitzer / innen

Die drei Vorsitzenden sollten, wenn möglich, aus verschiedenen Chorgattungen kommen. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die drei Vorsitzenden und der /

die Kassenverwalter / in von denen jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Ein Vorsitzender beruft, wenn erforderlich und notwendig, den Vorstand ein. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

Zu besonderen Anlässen (öffentliche Veranstaltungen oder besondere Festlichkeiten) kann der Vorstand vorübergehend erweitert werden. Einzelne Vorstandsmitglieder können gelegentlich mit besonderen Aufgaben und Funktionen beauftragt werden.

Der Schriftführer hat über die Generalversammlung und sämtliche Vorstandssitzungen Protokoll zu führen und den Schriftverkehr des Vereins zu erledigen.

Der Kassenverwalter hat die Kasse nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen und ist zu einer Rechnungslegung bei der Generalversammlung verpflichtet. Die Prüfung der Kasse wird durch mindestens zwei von der General-

versammlung gewählten Mitgliedern durchgeführt und kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Kassenprüfer haben der Generalversammlung darüber zu berichten.

Auszahlungen können nur durch Unterschrift des Kassenverwalters und eines (einer) Vorsitzenden vorgenommen werden.

Alle Mitglieder haben jederzeit und immer wieder für den Verein und seine Aufgaben einzutreten und die ihnen übertragenen Funktionen gewissenhaft zu erfüllen.

Alle haben das Recht und die Pflicht, für eine saubere und anständige und erfolgsversprechende Vereinsführung einzutreten.

§ 9 Ehrungen

Aktive Mitglieder werden für fleißigen Singstundenbesuch jeweils in der Generalversammlung oder bei sonstigen Gelegenheiten gebührend geehrt.

Für 10 Jahre aktive Sängertätigkeit wird die bronzene Vereinsnadel, für 25 Jahre Vereinszugehörigkeit wird die silberne Vereins-

nadel und für 40 Jahre Vereinszugehörigkeit wird die goldene Vereinsnadel verliehen.

Über sonstige Ehrungen (Hochzeiten und Geburtstage) befindet der Vorstand.

Bei sonstigen Ehrungen und Anlässen sowie Beteiligungen bei Begräbnissen sind Wünsche und Anliegen, die zur Ehrung anstehenden Mitglieder oder der betroffenen Angehörigen weitgehend zu berücksichtigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Gesangsverein „Liederkranz“ besteht, solange, bis drei Viertel aller Mitglieder die Auflösung beschließen.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird dem Magistrat der Stadt Heppenheim zur Verwaltung gegeben, der es einem später im Stadtteil Hambach gegründeten gemeinnützigen Gesangsverein zuwenden soll.

§ 11 Allgemeines

Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung

bei zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

In der ordentlichen Generalversammlung am 19. Mai 2010 wurde diese Satzung wirksam beschlossen.

Die Satzung vom 25. März 1983 verliert hiermit ihre Gültigkeit. Satzungsänderungen §8 in der ordentlichen Generalversammlung am 07.03.2017 beschlossen.

Heppenheim-Hambach, 7. März 2017

Vorsitzende (r)

Vorsitzende (r)

Vorsitzende (r)

Schriftführer (in)

Kassenverwalter (in)

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer